

Name:

Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit

Kurzbezeichnung:

BIG

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Mainzer Landstraße 351
60326 Frankfurt am Main**

Telefon:

(0 69) 15 32 28 49

Telefax:

(0 69) 15 32 28 50

E-Mail:

backoffice@bigpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 28.03.2022)

Name:

Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit

Kurzbezeichnung:

BIG

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Haluk Yildiz
Stellvertreter: Sasa Olevic
Geschäftsführer: Sevki Bilgin
Schatzmeister: Ramazan Gökceöz
Beisitzer: Dr. Rafael Friebe
Münevver Canseven
Nurettin Arul

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender: Yilmaz Kocak
Stellvertreter: Tarak Mtibaa
Schatzmeisterin: Arzu Dinler

Bayern:

Vorsitzende: Münevver Canseven
Stellvertreter: Cem Akbulut
Beisitzer: Celal Colak

Bremen:

Vorsitzender: Sadri Zumberi
Stellvertreter: Emin Asani
Schatzmeister: Sead Redjepi

Hamburg:

Vorsitzender: Sasa Olevic
Stellvertreter: Sabina Smajesevic
Hasan Sabanci
Generalsekretärin: Sabina Smajesevic
Schatzmeister: Sulja Dzankovic
Beisitzer: Sedat Ayhan

Hessen:

Vorsitzender: Nurettin Arul
Stellvertreter: Bernd Kaiser
Schatzmeister: Ihsan Yilmaz

Niedersachsen:

Vorsitzender: Dr. Sayed Tarmassi
Stellvertreter: Cihangir Karakecili
Mona Al-Masri
Schatzmeister: Erhan Tayfur
Beisitzer: Samet Kabak

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Gürel Akkaya
Stellvertreter: Ahmet Kalayci
Schatzmeister: Saleh Baiazid
Beisitzer: Ugur Agbaba
Özlem Üstündag

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Bayram Türkoglu
Stellvertreter: Ahmet Ay
Tahsin Özkan
Generalsekretär: Ahmet Ay
Schatzmeister: Sevki Bilgin
Beisitzer: Seher Gökce
Cengiz Günana
Hüseyin Ilbey

Satzung der Bundespartei BIG Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit

I. Aufgaben und Ziele, Name und Sitz

§ 1 – Aufgaben und Ziele

- (1) Das **Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit** ist eine politische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Der Name der Partei gibt das Verständnis ihrer Gründer vom wichtigsten politischen Ziel wieder.
- (2) Die Bundespartei Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der BIG in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 2 – Name und Sitz

Die Bundespartei führt den Namen

Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit und die Kurzbezeichnung **BIG**.

Der Sitz der Bundespartei ist 55252 Wiesbaden, Peter-Sander-Str.15.

II. Mitgliedschaft

§ 3 – Voraussetzungen

- (1) Jeder, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der BIG sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt voraus, dass diese in Deutschland wohnen und ihren Lebensmittelpunkt langfristig in Deutschland planen.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der BIG und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe oder Wählergemeinschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der BIG widerspricht.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Regional- bzw. Kreisverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.
- (5) entfällt aufgrund der Änderung des § 3, Absatz (4)
- (6) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der BIG zu beteiligen. Sie können aber keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft stellen gemäß § 4.
- (7) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung ist für jede natürliche oder juristische Person möglich.
- (8) Fördermitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich wie jedes andere Mitglied der BIG an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Fördermitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte nach § 5 können Fördermitgliedern nicht eingeräumt werden.

- (9) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Landesvorstandes erworben. Fördermitglieder werden von den Vorständen des Landes geführt, bei dem das Fördermitglied seinen Antrag stellt.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch die Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme und Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Kreisverbands vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstands. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden. Der Bundesvorstand ist in jedem Fall über die Aufnahme zu unterrichten. Er hat das Recht binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen und damit die Aufnahme zu widerrufen.
- (3) Hat der Kreisvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Landesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Kreisvorstands abweichend entscheiden. Hat der Kreisvorstand und/oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Bundesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Landesvorstands abweichend entscheiden.
- (4) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- (5) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über, hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, kann es selbst bestimmen, wo es Mitglied sein will.
- (6) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband werden, in dem es keinen Wohnsitz hat.
- (7) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- (8) Die Bundespartei und die einzelnen Landesverbände führen eine zentrale Mitgliederdatei für die Gesamtpartei bzw. den einzelnen Landesverband.

§ 5 – Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen nach erfolgter Zahlungserinnerung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen unerklärt weiter im Verzug bleibt. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod
 2. schriftlichen Austritt
 3. Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts

5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
 6. Widerruf gemäß Absatz 4
 7. Ausschluss nach § 7
- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
 - (3) Beendigungen von Mitgliedschaften sind dem zuständigen Landesverband und der Bundespartei unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe zu melden.
 - (4) Der zuständige Regional- bzw. Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 7 – Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der vereinbarten Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate nach Zahlungserinnerung im Verzug ist.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder sich parteischädigend verhält und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw. Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer in Versammlungen politischer Gegner, in sozialen Medien, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der BIG Partei Stellung nimmt, vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, Funktionäre der Partei diskreditiert, Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (4) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann der zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw. der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstands oder des Bundesvorstands wieder Mitglied der Partei werden.
- (6) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand; für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.

III. Strukturen

§ 8 – Gliederung

- (1) Die Gliederungen der BIG in der Bundesrepublik Deutschland sind:
 1. der Bundesverband,
 2. die Landesverbände,
 3. die Regionalverbände,
 4. Kreisverbände,
 5. Bezirksverbände.

Die Gliederungen der Partei (Landes-, Regional- und Kreisverbände) führen den Namen BIG mit dem entsprechenden Zusatz.

Die Untergliederungen sind räumlich deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Kreise, kreisfreien Städte und Bezirke.

- (2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen; dies betrifft die Gründung von Kreisverbänden, Bezirksverbänden und Regionalverbänden (Zusammenfassung von mehreren regional zusammenliegenden Kreisen). Ein Kreis- oder Bezirksverband besteht mindestens aus drei Mitgliedern.
- (3) Für die Landesverbände besteht die Verpflichtung, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Untergliederungen und Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (4) Verletzen Landesverbände, ihre Untergliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand durch von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder die dem Landesverband gemachten Vorwürfe zur Diskussion stellt und geeignete Anträge stellt.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands sowie jedes von ihm beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 9 – Aufgaben

- (1) Die Bundespartei bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der **BIG** in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bundespartei hat die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:
 1. die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der BIG zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 3. für die Ziele der Partei zu werben,
 4. die Belange der BIG öffentlich zu vertreten.

IV. Organe der Partei

§ 10 – Organe

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

§ 11 – Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der BIG. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
- (3) Der Bundesparteitag tagt nicht öffentlich. Gäste oder Vertreter der Presse können jedoch auf Beschluss des Bundesvorstands zugelassen werden.

- (4) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:
- a. einer Auswahl der Delegierten der Landesverbände, die von den jeweiligen Landesverbänden auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist der Proporz zwischen den Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen sicher zu stellen. Hierfür gilt ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten pro vollendeten 20 Mitgliedern, sind weniger als 20 Mitglieder in einem Landesverband organisiert, wird ein Delegierter entsandt. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen. Maßgebend für alle Berechnungen ist der zahlende Mitgliederstand zu Beginn des Jahres, mindestens 3 Monate vor dem Monat, in dem alle Delegierten gewählt werden. Die Amtszeit der Delegierten dauert zwei Jahre. Für die in dieser Zeit neu gegründeten Landesverbände, die noch keine Delegiertenwahlen durchführen konnten, gilt vorgenannte Delegiertenschlüssel.
 - b. einer Auswahl der Delegierten, die aus Mitgliedern gewählt werden, die nicht in Landesverbänden organisiert sind. Bei den Mitgliedern, die nicht in einem Landesverband organisiert sind, errechnet sich die Zahl der Delegierten gemäß dem vorgenannten Schlüssel.
 - c. den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.
- (5) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege (Email) an alle Teilnehmer einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.
- (6) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden bzw. seine Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 50 Prozent der Landesverbände
 2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
 3. durch Beschluss des Bundesvorstandes.
- Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf zwei Tage verkürzt werden.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstands und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten bzw. Mitgliedern.
- (8) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.
- (9) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben die stimmberechtigten Delegierten, die nicht in einem Landesverband organisierten Mitglieder (soweit ein solcher noch nicht besteht), die Mitglieder des Bundesvorstands und der Bundestagsfraktion.
- (10) Das Stimmrecht auf dem Bundesparteitag muss persönlich ausgeübt werden
- (11) Kein Delegierter bzw. Mitglied kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 12 – Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

- (2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitag sind insbesondere:
1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 11 Abs. 7, den Bericht des Bundesvorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht,
 3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 4. die Entlastung des Bundesvorstands auf der Grundlage des nach Ziff. 3. erörterten Rechenschaftsberichtes,
 5. die Wahl des Bundesvorstands,
 6. die Wahl des Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit,
 7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 8. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter,
 9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 10. Beschlussfassung über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesschiedsgerichtsordnung sowie der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
 11. Beschluss über Fusionen mit anderen Parteien im Bundesverband,
 12. Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Bundespartei,
 13. Wahl von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretern,
 14. Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 15. Beschlussfassung über die Programme der Partei.
- (3) Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 2, Ziffern 10 und 11 bedürfen zur Rechtskraft der Urabstimmung der Mitglieder. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 13 – Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern:
1. dem Bundesvorsitzenden
 2. dem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 3. und dem Bundesschatzmeister.
- (2) Bei mehr als 3 Bundesvorstandsmitgliedern kann vom Bundesvorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) mit Stimmrecht gebildet werden.
- (3) Das Präsidium des BIG Bundesverbandes setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und einer ungeraden Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzern zusammen. Diese rücken bei Ausfall bzw. Ausscheiden des Bundesvorsitzenden gemäß ihrer Nummerierung nach.
- (4) Weitere beratende Mitglieder des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht sind:
1. die Vorsitzenden der BIG Landesverbände,
 2. die BIG Bundesfrauenverbandsvorsitzende,
 3. der/die JuBIG-Bundesjugendverbandsvorsitzende,
 4. der/die Bundesehrenvorsitzende,
 5. sowie weitere vom Bundesparteitag gewählte Mitglieder
- (5) Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und des Bundesvorstandes teilzunehmen; er kann ferner mit Rederecht an den Bundesparteitag teilnehmen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so wird vom Bundesvorstand unverzüglich ein neuer Schatzmeister aus den Reihen des Bundesvorstands bestellt.
- (7) Mindestens einmal halbjährlich tritt der Bundesvorstand zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Weitere Bundesvorstandssitzungen können auch in Vorstandssitzungen beschlossen und terminiert werden.

Der Tagungsort kann später festgelegt werden; die Termine werden im Protokoll aufgenommen. Separate Einladungen sind nicht mehr erforderlich.

- (8) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
1. vom Bundesvorsitzenden,
 2. von der Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 3. von der Bundestagsfraktion,
 4. von mindestens drei Vorständen eines Landesverbandes.
- (9) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (10) Bei Bedarf sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bundesverbandes zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

§ 14 – Aufgaben des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören:
1. die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitagen,
 2. der Bericht über die Tätigkeit der BIG Bundesverband auf den Bundesparteitagen,
 3. Beschluss über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes,
 4. die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes,
 5. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten Programms der BIG,
 6. die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen unterbreiten.
 7. die Koordination der politischen Sacharbeit in Landesverbänden sowie den Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
 8. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen,
 9. die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation dies erlaubt,
 10. Einleitung der Gründung von weiteren Landesverbänden
 11. die Genehmigung von Satzungen der Landesverbände,
 12. Aufnahme von Mitgliedern, bei denen kein Landesverband besteht,
 13. die laufende Geschäftsführung,
 14. die Darstellung der BIG Bundespartei in der Öffentlichkeit,
 15. die Führung der Gesamtmitgliederliste im Bundesverband,
 16. Vorbereitung von Fusion oder Kooperation mit einer anderen Partei im Bundesverband.
- (2) Der Bundesvorstand ist ebenfalls zuständig für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Der Bundesvorsitzende oder - im Verhinderungsfalle mit seiner Zustimmung - einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge der Bezifferung sind zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands zu allen Rechtsgeschäften berechtigt.
- (4) Der Bundesvorstand kann Beiräte bzw. Beisitzer bestellen, die vom Bundesvorstand bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiräte bzw. Beisitzer können an Sitzungen des Bundesvorstands als Berater teilnehmen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Bundespartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

V. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen

§ 15 – Wahlen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Über wichtige politische Fragen – mit Ausnahme der dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten – kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von drei Landesverbänden oder von zwanzig Prozent der Mitglieder der Bundespartei hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (3) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.
- (4) Haben sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Partei – mit Ausnahme der ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten – und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- (5) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 16 – Landtags- und Kommunalwahlen

Die Festlegung der Verfahren zur Teilnahme an Landtags- oder Kommunalwahlen erfolgt durch die zuständigen Landesverbände und die zuständigen Vorstände der Gebietsverbände.

VI. Ausschüsse

§ 17 – Ausschüsse

- (1) Der Bundesvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Bundesvorstand setzt Ausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstands zu bearbeiten.
- (3) Die Ausschüsse können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese als eigene zu übernehmen.

VII. Verfahrensordnung

§ 18 – Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Das Präsidium des Bundesvorstandes ist beschlussfähig, wenn
 - a. Bei einer Vorstandsgröße von bis zu 9 Personen mindestens 50 Prozent
 - b. Bei einer Vorstandsgröße von mehr als 10 Personen mindestens 40 Prozent
 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes inklusive des Vorsitzenden– und im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter – anwesend ist. Der Vorsitzende hat seine Verhinderung selbst dem Vorstand mitzuteilen, damit von seiner Verhinderung ausgegangen werden kann.
- (2) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Deshalb werden vorsorglich für den gleichen Sitzungstag 2 Einladungen verschickt. Die 2. Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur 1. Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum 2. Termin statt, ist die Versammlung beschlussfähig, wenn zu diesem

Zeitpunkt wenigstens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierte anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, ist der Parteitag gescheitert und muss neu einberufen werden. Dieser neu zu einem neuen Termin einberufene Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (4) Ist in den Satzungen der Partei oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (5) Änderungen der Parteisatzungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die gleichzeitig wenigstens 20 Prozent der zur Mitgliederversammlung Stimmberechtigten bilden, beschlossen werden.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 19 – Wahlen allgemein

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 20 – Wahlen des Vorstands

- (1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Soweit bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist wie folgt zu verfahren:
 - a. Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - b. Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - c. Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl.

§ 21 – Wahlen der Delegierten

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- (2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

- (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 22 – Leitung des Bundesparteitages

Entfällt, da die Leitung des Parteitags durch § 11, Absatz (8) geregelt ist.

§ 23 – Bundesschiedsgericht

- (1) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.
- (2) Der weitere Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden gemäß § 21 Abs. 1 - 4 in einem Wahlgang gewählt. Der Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen ist als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, gewählte Amtsinhaber, nach.

§ 24 – Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Vertreter bei öffentlichen Wahlen werden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.
- (2) Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen nach § 21 Abs. 1 – 3 gewählt werden.

§ 25 – Anträge und Redezeit

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband, von vier Regional- bzw. Kreisverbänden oder 15 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- (5) Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge von 30 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrags wird hiervon nicht berührt.
- (6) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (7) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt.

- (8) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (9) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.
- (10) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

§ 26 – Protokoll

- (1) Der Bundesparteitag hat ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

§ 27 – Ergänzende Bestimmungen

- (1) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Bundessatzung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.
- (2) Soweit die einzelnen Gebietsverbände der Partei (Landesverbände bzw. Regional-/ Kreisverbände) noch keine eigenen Satzungen in Abstimmung mit der Bundessatzung erlassen haben, gilt die jeweilige übergeordnete Satzung.

VIII. Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren

§ 28 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Folgende Maßnahmen können vom jeweiligen Landesvorstand bzw. Bundesvorstand verhängt bzw. in die Wege geleitet werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder sich parteischädigend verhält und ihr damit Schaden zufügt:
 - 1. Verwarnung
 - 2. Verweis
 - 3. Enthebung von einem Parteiamt
 - 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
 - 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur dann erfolgen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, der Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder Wählergruppe sowie bei unterlassener Beitragszahlung.
- (4) Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. Ein Verstoß nach Satz 1 liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied einen vom übergeordneten Verbandsvorstand – Bund oder Land – nicht genehmigten Text in Medien aller Art veröffentlicht oder verteilt.

§ 29 – Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Werden die Bestimmungen der Satzung von Gliederungen, Organen und Arbeitskreisen missachtet oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei gehandelt, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand der übergeordneten Gliederung angeordnet werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. die Erteilung von Rügen,
 2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Gliederungen,
 3. die Amtsenthebung von Organen.
- (3) Durch den zuständigen Parteitag der entsprechenden Gliederung muss die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.
- (4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten zuständigen Parteitag bestätigt wird.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2a) und b), die von Vorständen der Gliederungen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 30 – Verfahren vor Schiedsgerichten

- (1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden werden Schiedsgerichte eingerichtet. Die Aufgaben der Parteischiedsgerichte sind:
 1. Die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder einer Gebietsvereinigung untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern,
 2. die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
 3. die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Organe oder einzelne Mitglieder.
- (2) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regeln die Bundesschiedsgerichtsordnungen und die jeweiligen Landesschiedsgerichtsordnungen.
- (4) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten herbeizuführen. Der zuständige Gebietsverband ist innerhalb eines Monats nach Entstehung des Streitpunktes anzurufen.
- (5) Nach der Entscheidung des Landesverbandsschiedsgerichts kann das Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats, nach Erhalt der Entscheidung des Landesverbandsschiedsgerichts, durch Einlegung einer Beschwerde angerufen werden.
- (6) Wenn der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg u. a. durch Einlegung einer Beschwerde keinen Gebrauch macht oder versäumt er die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass diese nicht mehr gerichtlich angefochten werden kann.

IX. Allgemeines

§ 31 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32 – Ersatz von Auslagen

- (1) Nicht beruflich ausgeübte Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) entfällt

§ 33 – Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die gleichzeitig wenigstens 20 Prozent der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten bilden, beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens 2 Monate vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Der Antrag muss von einem Antragsberechtigten eingebracht werden.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet den Antrag mindestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag den Abstimmungsberechtigten zu. Spätestens ein Monat vor dem Bundesparteitag können Antragsberechtigte Änderungsanträge zu diesem Antrag an den Bundesvorstand einreichen. Zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages leitet der Bundesvorstand die Änderungsanträge zu den Anträgen den Abstimmungsberechtigten zu.

§ 34 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Durch diesen Beschluss ist der Bundesvorstand berechtigt, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Im Falle einer Auflösung wird über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 35 – Nachsatz

Die ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Satzung und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder des BIG oder der Frauen im Allgemeinen dar.

§ 36 – Inkrafttreten

Diese Bundessatzung tritt am 21. Februar 2010 in Kraft.
Geändert auf dem Bundesparteitag am 01.12.2019 in Frankfurt.

Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Beitragsordnung
- III. Rechenschaftslegung
- IV. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Grundlagen

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Bündnisses für Innovation & Gerechtigkeit (BIG) werden durch folgende Einnahmearten aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen,
- und sonstige Einnahmen.

§ 2 – Einnahmen

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. In Sonderfällen kann nur der Bundesvorstand mit einer dreiviertel Mehrheit Kredite aufnehmen oder Landesverbänden genehmigen.
- (3) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (4) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (6) Sonstige Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
- (7) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (8) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (9) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (10) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.
- (11) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert EUR 10.000,- übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/der Spenderin zu verzeichnen.
- (12) Spendenbescheinigungen werden zentral von der Bundespartei für alle Gebietsverbände erteilt; sie sind vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Bundesschatzmeister zu unterzeichnen. Die einzelnen Gebietsverbände sind verpflichtet einen entsprechenden überprüfbaren Nachweis über Eingang und Höhe der Spende mit Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/der Spenderin unverzüglich vorzulegen.

- (13) Unzulässige Spenden im Sinne des § 25 Absatz 2 Parteiengesetz sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Durch den Bundesschatzmeister wird nach Prüfung des Vorganges die sofortige Übergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages veranlasst.

§ 3 – Haushaltsplan

- (1) Für die Bundespartei und die Landesverbände besteht die Verpflichtung, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Schatzmeister entwerfen die Haushaltspläne und werden rechtzeitig vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Den Vorständen obliegt die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne.

II. Beitragsordnung

§ 4 – Beiträge

- (1) Für jedes Mitglied besteht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Diese Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Die jährlichen Mindestbeiträge betragen:
- für Einzelpersonen EUR 50,00
 - für Ehepaare EUR 75,00

Die Mitglieder können nach persönlicher Selbsteinschätzung höhere Beiträge bezahlen.

Folgende Personen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, haben jedoch kein Stimmrecht:

- in Ausbildung befindliche Mitglieder (Schüler, Azubis, Studenten) im Alter von 16 bis 30 Jahren.

Diese Personen haben nur ein Stimmrecht, wenn sie einen ermäßigten Jahresbeitrag von EUR 25,00 entrichten.

- (3) Nicht ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag frei, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Für den Bundesvorstand oder der Vorstand eines Landesverbandes besteht die Berechtigung, in Fällen besonderer finanzieller Härte, den Mitgliedsbeitrag einvernehmlich mit dem Mitglied abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzulegen. Die abweichende Festsetzung muss nach Ablauf eines Jahres durch den zuständigen Schatzmeister überprüft werden. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert im Voraus halbjährlich jeweils zum 01.01. bzw. 01.07. oder jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres zu leisten. Bei Aufnahme als Parteimitglied im 1. Halbjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme im 2. Halbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Geschäftsgirokonto der Bundespartei geleistet bzw. von dieser per Lastschrift eingezogen.
- (7) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 5 – Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die ihren abgebuchten Beitrag zurückbuchen oder zur Fälligkeit ihrer Verpflichtung zur Zahlung anderweitig nicht nachkommen und mehr als 3 Monate im Verzug befinden, sind durch den zuständigen Gebietsvorsitzenden nach Information durch die zentrale Mitgliederverwaltung an ihre Zahlung zu erinnern. Eine weitere Erinnerung oder ein Mahnverfahren ist nicht vorgesehen. In diesem Fall kann das Mitglied aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der BIG.
- (2) Zuständig für die Streichungen von der Mitgliederdatenbank ist der Bundesverband.

III. Rechenschaftslegung

§ 6 – Ordnungsgemäße Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.
- (3) Es besteht eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren für Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (4) Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände (Regional- und Kreisverbände) müssen bis spätestens 31.03. des Folgejahres erstellt und den jeweiligen Landesverbänden vorgelegt werden. Die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Landesverbände sind mit den Teilberichten der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände bis spätestens 30.06. des Folgejahres zu erstellen und dem Bundesverband vorzulegen.
- (5) Konten werden bundeseinheitlich nach dem Vier-Augen-Prinzip geführt.

§ 7 – Finanzausgleich

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist Vorsitzender der Konferenz.
- (3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
- (5) Im Falle der Verhinderung können der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.
- (6) Die Einberufung der Konferenz erfolgt vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen eines Landesverbandes binnen einer Frist von vier Wochen.

§ 8 – Prüfungswesen

- (1) Es besteht eine Verpflichtung des Bundesverbandes, der Landesverbände und der nachgeordneten Gliederungen, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Nur ein Mitglied der Partei kann zum Rechnungsprüfer bestellt werden. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Eine Prüfung des Rechenschaftsberichts muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften von § 29 und § 31 des Parteiengesetzes erfolgen. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. (Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem

Rechenschaftsjahres folgenden Jahres). Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

- (4) a. Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
b. entfällt
- (5) Es besteht eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit für alle im Prüfungswesen tätigen Personen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 – Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Gliederungen.

§ 10 – Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Bundesschatzmeister hat die Berechtigung und die Verpflichtung, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben. Er verfügt über das Recht bei Finanzproblemen über alle Konten, die im Rahmen des Bündnisses für Innovation & Gerechtigkeit (BIG) angelegt werden, auch einzeln, einen Ausgabestopp zu verhängen. Bei Nichtbeachtung haften die Verfügungsberechtigten der einzelnen Konten.
- (2) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (3) Es besteht eine Berechtigung der Schatzmeister aller Verbände, Widerspruch gegen außerplanmäßige Ausgaben oder solche, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu erheben. Der Widerspruch hat zur Folge, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 11 – Schadensersatz

Werden durch den Vorstand eines Gebietsverbandes die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht erfüllt, so hat dieser den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jeder Vorstand einer Gliederung haftet für sein Verschulden. § 28 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt am 21.02.2010 in Kraft.
Geändert auf dem Bundesparteitag am 01.12.2019 in Frankfurt.

Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)

- I. Schiedsgerichte
- II. Schiedsverfahren
- III. Schlussbestimmungen

I. Schiedsgerichte

§ 1 – Grundlagen

Die Schiedsgerichte des Bündnisses für Innovation & Gerechtigkeit (BIG) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen des Bündnisses für Innovation & Gerechtigkeit und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 – Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 – Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglieder des Bündnisses für Innovation & Gerechtigkeit sein. Die Schiedsgerichte werden von dem Bundesparteitag bzw. den Landesparteitagen gewählt.
- (2) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Angestelltenverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte verpflichten sich mit Annahme ihres Amtes, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt maximal vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 – Geschäftsstellen

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes sowie beim Bundesschiedsgericht die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Den Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretern.
- (2) Die Akten der Schiedsgerichte sind durch die Geschäftsstellen nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Diese sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Geschäftsstellen stellen auf Anforderung den Protokollführer und sind für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

§ 5 – Besetzung

- (1) Die Landesschiedsgerichte setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Für den Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt. Für den Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 6 – Zuständigkeiten

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über:
 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 3. sonstige Streitigkeiten
 - a. des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b. unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist.
 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über:
 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
 2. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
 3. sonstige Streitigkeiten
 - a. der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b. zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.
 5. Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht (1) Nummer 5. Anwendung findet.

II. Schiedsverfahren

§ 7 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) soweit die Anfechtung auf fehlende Beschlussfähigkeit gestützt wird, ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl oder die Abstimmung über den angefochtenen Beschluss vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes.
3. In allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 8 – Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Eine Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Zulässigkeit der Anfechtung besteht nur, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 9 – Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
 1. Antragsteller,
 2. Antragsgegner,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren tangiert werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Dem Beigeladenen ist der Beiladungsbeschluss zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist nicht anfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.
- (4) Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 10 – Entscheidungen

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.
- (2) Es besteht eine Berechtigung und Verpflichtung des Vorsitzenden zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 11 – Verfahren

- (1) Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichtes eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweisangeboten zu versehen.
- (2) Die Geschäftsstelle legt dem Vorsitzenden den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (3) Das Verfahren wird nach Weisung des Vorsitzenden von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (4) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Sie können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (5) Die Zustellung erfolgt gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (6) Die Übermittlung weiterer Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen erfolgen an die Verfahrensbeteiligten durch die Geschäftsstelle postalisch oder datenfernübertragend, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

- (7) Der Vorsitzende stellt nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt den Berichterstatter aus ihrem Kreis.
- (8) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist auf dem Postweg oder datenfernübertragend zuzustellen. Den Verfahrensbeteiligten ist die Besetzung des Schiedsgerichts hierin mitzuteilen.

§ 12 – Rechtliches Gehör

Für alle Verfahrensbeteiligten besteht ein Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 13 – Verfahrensentscheidungen

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
 - 1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 - 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 - 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst erhält er Rechtskraft.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten, die Entscheidungsverkündung erfolgt mündlich.
- (4) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und Entscheidungen treffen. Hierauf sind die Verfahrensbeteiligten in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Für Parteimitglieder sind mündliche Verhandlungen öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (6) Das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung kann angeordnet werden.
- (7) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Einer inhaltlichen Protokollierung von Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen bedarf es nicht.
- (8) Das Schiedsgericht kann mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerrufenlich ist, ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. In diesem Fall bestimmt es einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (9) Das Schiedsgericht kann mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (10) Die Verkündung wird durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist oder die Entscheidungsverkündung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt wurde.
- (11) Durch das Schiedsgericht kann angeordnet werden, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 14 – Eilmaßnahmen

- (1) Bei dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Der Betroffene kann beim Landesschiedsgericht gegen einen solchen Beschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag bewirkt keine Aufschiebung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist nicht anfechtbar. Die Eilmaßnahme wird wirkungslos, wenn das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von 4 Monaten ab Anrufung eine Entscheidung in der Hauptsache fällt.

§ 15 – Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts.
- (2) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (3) Wenn der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg, u. a. durch Einlegung einer Beschwerde, keinen Gebrauch macht oder versäumt er die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 – Kosten

- (1) Für das Schiedsgerichtsverfahren besteht grundsätzlich Kostenfreiheit, das Schiedsgericht trifft in Ausnahmefällen eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Terminierung oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Auslagen und außergerichtliche Kosten der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Die Erstattung kann durch das Schiedsgericht angeordnet werden, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die Bundespartei bzw. der Landesverband erstattet ihre Auslagen, insbesondere Kosten für Reisen.

§ 17 – Ergänzende Vorschriften

Die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz sollen entsprechend Anwendung finden, soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 21.02.2010 in Kraft.
Geändert auf dem Bundesparteitag am 01.12.2019 in Frankfurt.

BIG Grundsatzprogramm 2017

Präambel

Der Name BIG ist auch gleichzeitig Programm bei uns. Frieden in unserer Gesellschaft und Gerechtigkeit in allen Bereichen des Lebens sind Themen, denen wir uns politisch widmen werden.

Die Partei BIG Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit sieht als Grundlage ihrer politischen Arbeit, dass sämtliches Handeln – auch politisches Handeln - der ethischen Verantwortung gerecht werden muss, die jeder Einzelne für alle Anderen und die Gesamtheit trägt.

Die Ethik der Partei ist geprägt von einem Menschenbild, das die Gleichheit und Gleichwertigkeit allen menschlichen Lebens, Mitmenschlichkeit, Rücksichtnahme, Fürsorge, und Gottvertrauen miteinander kombiniert. Die Parteimitglieder sind davon überzeugt, dass Religion Sache des Einzelnen ist. Sie stehen vorbehaltlos hinter dem Grundsatz der Religionsfreiheit und -ausübungsfreiheit des Grundgesetzes.

Der Partei geht es um die realpolitische und praktikable Lösung der schwierigen Fragen, denen sich Deutschland stellen muss. Die bisherigen Lösungsversuche der Politik sind unzureichend.

Die Parteimitglieder sehen in vielen Bereichen des täglichen Lebens den Anspruch des Grundgesetzes nicht erfüllt, wonach es keine Diskriminierung von Minderheiten geben soll, und wonach die unantastbare Würde des Einzelnen Richtlinie allen Handelns sein muss.

Neben einer gerechten Politik für Kinder – Jugend – Familie – Frauen – Senioren werden auch Innovation und Gerechtigkeit in Bildung – Arbeit – Wirtschaft – Umwelt und Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben unsere zentralen Arbeitsschwerpunkte sein.

Indem wir bedarfsorientierte Lösungsvorschläge erarbeiten, möchten wir unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger Deutschlands gerecht werden.

Die Partei sieht eine politische Verantwortung, für eine Erneuerung der politischen Ansätze zu sorgen. (Innovation = Erneuerung)

Weiterhin sehen die Mitglieder der Partei ein dringendes Bedürfnis, aus der ethischen Verantwortung des Einzelnen erkannte Ungerechtigkeiten im politischen System, im Rechtssystem und in der Anwendung dieses Systems neuen gerechten Lösungen zuzuführen.

Die Partei gibt ihrer politischen Arbeit folgende Schwerpunkte:

I. Kinder, Jugend und Bildung

Kinder sind unsere Zukunft!

Daher ist es wichtig frühzeitig in unsere Zukunft zu investieren. Das bedeutet für uns:

- **Ausbau der Betreuungsplätze:** U3-, Kindertagesstätten- und OGS (Offene Ganztagsgrundschulen)-Plätze müssen je nach Bedarf in den entsprechenden Bundesländern ausgebaut werden. Kein Kind soll benachteiligt werden. Wir wollen gleiche Rechte und Möglichkeiten für alle Kinder ganz gleich aus welchem sozialen Umfeld sie stammen. Armut, Behinderung und Herkunft dürfen für kein Kind ein Hindernis für eine qualitative Betreuung darstellen. Dementsprechend muss auch die personelle Ausstattung vorangehen.
- **Rundumbetreuung in der Schule:** Jede Klasse bekommt einen Schulleistenden, der die Lehrkraft unterstützt. Jede Schule stellt Schulpsychologen, -Pädagogen, -Sozialarbeiter ein. Die Sozialarbeiter oder die Lehrkräfte besuchen jeden Schüler einmal im Jahr zu Hause, um sich ein Bild vom sozialen Umstand des Schülers zu machen.
- **Behinderung ist kein Hindernis:** Für Kinder mit einer Behinderung müssen Integrative Plätze in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es der Förderung aller Träger, insbesondere der Elterninitiativen.
- **Kein Kind in Deutschland darf hungern:** Die Beseitigung von Kinderarmut muss ein gemeinsames Anliegen der aller Bürger sein. Wir fordern ein kostenloses ausgewogenes Schulessen für alle Kinder, von der Kita bis zum Gymnasium. Zusätzlich bedarf es auch der Förderung karitativer Initiativen, die sich speziell um die Kinderarmut in Bereichen wie die Übernahme von Kinderbetreuungskosten, sowie Kosten für Mittagsessen und den Schulbedarf kümmern. Dadurch soll Gerechtigkeit für alle Kinder ermöglicht werden.
- **Gesunde Kinder brauchen eine ausgewogene Ernährung:** Wir fordern eine finanzielle Entlastung einkommensschwacher Familien, präventive Gesundheitsuntersuchungen und Ernährungsberatung für ihre Kinder.
- **Kein Kind darf Gewalt erfahren:** Sei es in der Familie, in der Gesellschaft oder in Einrichtungen. Zur Gewalt gehört neben der körperlichen Gewalt auch die verbale Diskriminierung. Insbesondere müssen Kinder mit Behinderung, Lernschwäche oder anderer Herkunft sowie Scheidungskinder vor Diskriminierung geschützt werden. Hierzu fordern wir in bundesweit eine Anlaufstelle für Betroffene.
- **Eine gute Sprache ist Voraussetzung für eine gute Kommunikation:** Wir befürworten die frühkindliche Sprachförderung ab dem dritten Lebensjahr. Diese muss in Kindertagesstätten und Familienzentren ausgebaut und intensiviert werden. Insbesondere in sozialen Brennpunkten muss die personelle Ausstattung ausgebaut und entsprechende Fortbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen angeboten werden.

Jugend mit Zukunft!

- **Freie Räume für freie Zeiten:** Jugendliche brauchen Freiräume zur Gestaltung ihrer Freizeit und ihrer Zukunft. Quartiersbezogen müssen einige Jugendzentren je nach Bedarf der Jugendlichen konzeptionell und personell ausgebaut werden. Insbesondere in den sozial benachteiligten Regionen, in denen viele Jugendliche mit Migrationshintergrund leben, ist es wichtig, qualifiziertes Personal mit interkultureller Kompetenz, oder noch besser mit Migrationshintergrund, einzustellen. Qualifikationsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche, sowie Bewerbungstrainings müssen bundesweit in Jugendzentren zum Standardprogramm gehören.

- **Gewalt ist out, Frieden ist in:** Diskriminierungen, Ungleichbehandlungen sowie Chancenungerechtigkeiten und -ungleichheiten führen zunehmend zu sozialen Problemen bei Jugendlichen. Daher ist es wichtig, durch fachlich qualifizierte Gespräche mit ihnen den Ursachen auf den Grund zu gehen und Missstände möglichst zu beseitigen. Durch Gemeinschaftsprojekte mit der Polizei und geschulten Pädagogen müssen in Jugendzentren und Schulen Jugendliche präventiv über Gewalt, Drogen und Kriminalität aufgeklärt werden. Auch häusliche Gewalt muss ein Gehör finden. Jugendliche brauchen sichere Anlaufstellen, um dort adäquat betreut zu werden.
- **Jugendliche können mehr, wenn man sie fördert:** Hier müssen alle an einem Strang ziehen. Sowohl die Schulen, die Agentur für Arbeit, als auch die Wirtschaft und diverse lokale und regionale Bildungsträger müssen ein schlüssiges Gesamtkonzept erstellen. Jugendliche mit einem schlechten Schulabschluss oder ohne Schulabschluss bedürfen Auffanginstitutionen, die ihnen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen anbieten. Hierzu gehört neben der Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung auch die gemeinsame Konzeption individueller Berufsperspektiven, damit Jugendliche einen Anschluss an ein reguläres Ausbildungs- und Beschäftigungssystem finden können.
- **Den Jugendlichen Verantwortung übertragen:** Jugendliche können durch ehrenamtliches Engagement zur Verbesserung gesellschaftlicher Prozesse beitragen. Diese müssen mit entsprechenden Projekten gefördert werden. Beispiele sind: Umweltpflege, Essensausgabe für Obdachlose, Seniorenbetreuung z.B. beim Umgang mit moderner Kommunikationstechnik etc.

Bildung für eine sichere Zukunft!

Wir sind der Überzeugung, dass Grundlage für eine positive Entwicklung der Rahmenbedingungen in Deutschland eine veränderte Bildungspolitik sein muss. Durch eine Vielzahl von Studien wird immer wieder bestätigt: Die Basis für ein erfolgreiches Leben in Deutschland ist eine vernünftige Schulbildung und Ausbildung für alle Kinder und Jugendlichen. BIG fordert gleiche Chancen für alle Kinder. Viele sozial benachteiligte Kinder, insbesondere Migrantenkinder, haben schlechte Ausgangspositionen und Entwicklungsmöglichkeiten. BIG fordert, dass sich die Zwei-Schichten-Gesellschaft nicht weiter verfestigt. Im Bildungs- und Erziehungsbereich muss komplett umgedacht werden. Als völlig kontraproduktiv hat sich die Trennung der Schüler nach der vierten Klasse auf verschiedene Schulformen erwiesen. Das Abschieben von Problemkindern in Hauptschulen ist keine Lösung, sondern verlagert nur das Problem.

Die sprachliche Förderung aller Kinder bereits im Vorschulalter und in verstärktem Maße während der Schulzeit muss erheblich intensiviert werden. Die Ghettobildung für Schulkinder in Teilen großer Städte muss durch geeignete Maßnahmen aufgebrochen werden. Der für die Bildung vorgesehene Etat muss in allen Bereichen und Ebenen erheblich angehoben werden. Die hier jetzt gemachten Fehler führen zu nicht bezahlbaren Kosten in der Zukunft.

In der Hochschulpolitik begrüßt die BIG die in der Vergangenheit begonnenen Tendenzen, die Eigenverantwortung der Hochschulen zu fördern. Die Rahmenbedingungen für einen weiteren Wettbewerb unter den Hochschulen müssen besser gestaltet werden, die finanziellen Nöte der Hochschulen müssen durch geeignete Maßnahmen aufgefangen werden. Deutschland ist eine Hochburg wissenschaftlichen Denkens und technischer Entwicklung. Wir sind der Überzeugung, dass durch eine Förderung und Stärkung der Hochschulen die Grundlage gelegt wird, um vernünftigen und praktikablen Lösungen für die Zukunft zu finden.

- **Bildungsdiskriminierung abschaffen:** Gerecht ist, wenn alle Kinder und Jugendliche gleiche Chancen in unserem Bildungssystem haben. Das dreigliedrige Schulsystem in Deutschland benachteiligt laut eines UNO-Berichts Arme, Migrantenkinder und Behinderte. Deshalb plädieren wir für die Einführung von Gemeinschaftsschulen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Pflichtschulzeit. Es ist für Kinder und Jugendliche von großem Nutzen, wenn sie alle länger gemeinsam und voneinander lernen. Denn so können sie ihre individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen optimal entwickeln. Aus diesem Grund befürworten wir das Modell der Ganztagschule.
- Stärkere Orientierung an dem **Erfolgsmodell bildungsstarker Länder:** Die Schule besitzt die Aufgabe der Inhaltsvermittlung. Eine gute Schule zeichnet sich dadurch aus, dass sie eng mit den Familien zusammenarbeitet. Die Schülerinnen und Schüler können nur dann optimal gefördert werden, wenn die Institution Schule, die Familie und die außerschulischen Träger miteinander kooperieren.
- **Interkulturelle Sensibilität in der Schule:** Ausbildung der Lehrkräfte und Einstellung zusätzlicher Fachkräfte, die in einem engen Verhältnis zu den Familien stehen und in der Schule für die Sensibilität im Umgang mit verschiedenen Kulturen sorgen.
- **Schule als zweites Zuhause:** Die Ganztagschulbetreuung in Deutschland muss flächendeckend ausgebaut werden. Es muss eine städtische Unterstützungskasse für eine kostenlose, ausgewogene und gesunde Mittagsmahlzeit für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien eingerichtet werden. In der Ganztagschule sollen Schüler je nach Bedarf mit einem intensiven, zielgerichteten Nachhilfeunterricht individuell unterstützt werden. Wir fordern eine Ganztagschule, in der mehr geschieht als nur Pauken. Aktivitäten aus vielfältigen Bereichen wie Kultur, Sport, und Freizeit, die von außerschulischen Fachkräften angeboten werden können, gehören auch zu einer ganzheitlichen Erziehung. Auch die Eltern müssen als mitwirkende Akteure im schulischen Leben anerkannt und ihre Partizipation gefördert werden.

II. Familien, Frauen und Senioren

Familien gestalten Zukunft!

Grundlage der staatlichen Ordnung ist die Familie als Zusammenschluss von Frau und Mann, diese verdient Förderung und Unterstützung in jeder Hinsicht. Durch den Zerfall traditioneller Familienstrukturen muss der Staat immer mehr Hilfestellung anbieten. Hierzu gehört, dass der Staat bedarfsdeckend die Versorgung und Betreuung der Kinder sichert. Zudem fordert die Berufswelt immer mehr Flexibilität von den Eltern. Daher ist es wichtig, dass die Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gestärkt werden. BIG ist der Auffassung, dass das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen und Kinderhorten viel flexibler und umfassender geregelt werden muss als bisher, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Erziehung der Kinder, Wertevermittlung sowie Pflege von Angehörigen müssen belohnt werden.

Die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf und in der Gesellschaft ist erklärtes Ziel der Partei.

BIG fordert eine Verstärkung des besonderen Schutzes der Kinder in allen Lebensbereichen. Die Förderung des Familienzusammenhaltes hat auch die Ebene, dass die Versorgung von Senioren in Familiennähe und -umfeld durch staatliche geeignete Maßnahmen und Regelungen gefördert werden muss.

- **Familie als Stütze der Gesellschaft:** Eine Familie zu gründen, muss sich trotz Beruf und Wirtschaftskrise wieder lohnen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll durch die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen am Arbeitsplatz oder Heimarbeitsplätzen sowie flexiblen Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigungen stark gefördert werden. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten darf bei den Betroffenen nicht zu Karrierenachteilen führen.
- **Familien finanziell entlasten:** Elternbeiträge für Kinder in Kindertagesstätten und in der Tagespflege müssen an die finanziellen Möglichkeiten der Eltern angepasst werden. Familien mit schwachem Einkommen sollen kostenfreie Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Stärkere steuerliche Entlastungen junger Familien mit Kindern und Alleinerziehender, sowie die Förderung sozialen Wohnungsbaus ermöglichen diesen Menschen eine adäquate, soziale Teilhabe in unserer Gesellschaft.
- **Familien brauchen auch mal Coaching:** Finanziell benachteiligte Familien mit Kindern sollten bei Bedarf Beratungsangebote zur Kindererziehung, Familienmanagement sowie gesunde Ernährung in Anspruch nehmen können. Bei persönlichen, familiären und beruflichen Krisen sowie bei Schulschwierigkeiten ihrer Kinder brauchen Familien Anlaufstellen, bei denen sie individuell beraten werden können.

Frauen nach vorne!

- **Gleiche Chancen für alle Frauen:** Die volle Teilhabe und der gleiche Erfolg der Frauen auf dem Arbeitsmarkt müssen selbstverständlich sein. Wegen des in naher Zukunft geringeren Angebots an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleichzeitig steigender Nachfrage nach gut ausgebildeten Fachkräften sind Wirtschaft und Gesellschaft auf qualifizierte Mitarbeiterinnen angewiesen. Gefördert werden muss, dass Frauen unabhängig vom Familienstand entsprechend ihrer Qualifikationen am Erwerbsleben chancengleich teilhaben können. Ebenso sollen Berufsrückkehrerinnen beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gezielt gefördert, qualifiziert und unterstützt werden. Leider sind sowohl in der Wirtschaft, als auch in Politik und Verwaltung Frauen in Führungspositionen in Deutschland sehr rar. Dies zu ändern ist ein vorrangiges politisches Anliegen von und.
- **Benachteiligung von Frauen stoppen:** Keine Frau darf wegen ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder diskriminiert werden. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Bildung und Beruf. Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen muss in allen Bereichen unserer Gesellschaft gelten. Vor allem in der Arbeitswelt steht Frauen gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit zu. Die Politik muss konsequent handeln und Arbeitgeber für eine Verbesserung in diesem Bereich sensibilisieren.
- **Alleinerziehende Frauen brauchen mehr Unterstützung:** Wir fordern für alleinerziehende Frauen kostengünstige Kinderbetreuung, flexible Arbeitszeiten oder Teilzeitbeschäftigung sowie Bereitstellung von kostengünstigem Wohnraum.
- **Jedwede Gewalt gegen Frauen ist kriminell:** Ganz gleich ob im häuslichen Bereich, oder im öffentlichen Leben: Frauen dürfen keine Gewalt erfahren! Vorhandene Frauenhäuser müssen vom Bund finanziell stärker unterstützt werden. Anlaufstellen für diskriminierte Mädchen und Frauen müssen personell ausgebaut und qualifiziert besetzt werden. Durch verbesserte Bildungs- und Berufschancen sollten insbesondere junge Frauen mit Migrationshintergrund in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden.

Senioren bieten Erfahrung!

Senioren sind ein wesentlicher und ständig wachsender Teil unserer Gesellschaft. Sie haben eine große Berufs- und Lebenserfahrung und in der Regel eine hohe soziale Kompetenz. Daher muss es ein Schwerpunkt bundesdeutscher Politik sein, das große und vielfältige Potential der älteren Generation selbst bestimmt für die soziale Entwicklung unseres Landes zu nutzen. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Senioren selbst.

- **Senioren sind fit:** Die Potenziale von Senioren, auch in hohem Alter für sich und andere aktiv zu sein, sind hoch. Meist sind sie motiviert und bereit, sich für die Gemeinschaft einzusetzen. In Zusammenarbeit mit entsprechenden Akteuren aus diversen Fachbereichen und bereitwilligen Senioren sollte ein Gesamtkonzept und verschiedene Projekte für Deutschland entwickelt werden. Zum Beispiel könnte man den Einsatz von Senioren in Ganztagschulen unbürokratisch fördern. Sie können Schülern Nachhilfe erteilen, Hausaufgaben betreuen sowie selbst von Schülern z.B. den Umgang mit dem Computer etc. erlernen.
- **Fortbildung kennt kein Alter:** Politik muss Senioren einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen und vielfältigen Lernangeboten ermöglichen, damit dem Wunsch der Senioren nach lebenslangem Lernen Rechnung getragen wird. Ein attraktives, förderungswürdiges Lernangebot ist die Fortbildung „Geragogik = Lernen im Alter“. Themen hierbei sind z.B.: Bildung im Alter, Lebensweisen und Kompetenzen im Alter, Partizipation im Alter, Biografiearbeit, Frauenbildung im Alter, Intergenerationelles Lernen, Internet. Seniorenbegegnungsstätten mit breitem Beratungsspektrum müssen bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- **Gerechte Wohn- und Pflegeformen für Senioren:** Senioren sollten in familienpolitische Konzepte eingebunden werden. Hierzu sind auch wohnpolitische Maßnahmen, wie die Förderung und der Ausbau von integrativen Mehrgenerationenhäusern und betreuten Wohnprojekten, notwendig. Solche Projekte bringen das solidarische Miteinander und den Dialog der Generationen voran. Auch dem Bedarf älterer Migranten muss die Politik gerecht werden. Ein wichtiges Projekt wäre z.B. die Förderung des gemeinschaftlichen Wohnens für ältere Migranten. Für diese Zielgruppe sind kultursensible Angebote und Dienste, in denen religiöse und kulturelle Unterschiede umfassend berücksichtigt werden, so gut wie nicht vorhanden. Daher ist es jetzt schon notwendig, den Anteil von Pflegekräften mit Migrationshintergrund zu erhöhen.
- **Pflegebedürftige Senioren dürfen nicht benachteiligt werden:** Hier sind soziale Lösungen gefragt. Altersarmut oder andere Hindernisse dürfen bedarfsgerechten Pflegeleistungen nicht im Wege stehen. Vor allem die häusliche Pflege durch Angehörige oder durch ambulante Pflegedienste ist erstrangig zu fördern, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld wohnen können. Auch die Pflege in Heimen muss würdig umgesetzt werden.
- **Keine Barrieren für Senioren:** Viele Einrichtungen in Deutschland sind weder senioren- noch behindertengerecht. Daher müssen Hindernisse und Zugangsbarrieren beseitigt und sichere Verkehrswege für Fußgänger und Rollstuhlfahrer ermöglicht werden.

III. Kultur, Teilhabe und Dialog

Kultur bedeutet Lebensqualität!

- **Kultur muss für jeden zugänglich sein:** Ob jung oder alt, arm oder reich, männlich oder weiblich, In- oder Ausländer, die Kunst sollte allen Menschen in unserem Land zugänglich gemacht werden. Denn Kultur stiftet Identität, schafft Bildung und bedeutet soziale Teilhabe in unserer Gesellschaft. Kultur ist somit ein wichtiger Teilhabefaktor. Daher ist es als politische Aufgabe wichtig, das vielfältige Kulturangebot in unserem Land

zu schützen und zu fördern. Den zuständigen Ministerien in Deutschland fallen hierbei wichtige Aufgaben zu. Zum einen muss es bestehende Kulturangebote erhalten, zum anderen private Gelder für neue Kulturprojekte akquirieren. Grundlage solcher Public Private Partnerships könnte ein professionelles Fundraising bilden, wie das im angelsächsischen Kunst- und Kulturbetrieb bereits die Regel ist.

- **Interkulturelle Kulturangebote fördern:** Das interkulturelle Potenzial von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sollte gezielt gefördert werden. Es ist wichtig, ihren Begabungen Raum zu geben und Ihnen damit zu bekunden, dass sie ein Teil unserer Gesellschaft sind. Ebenso sollten Kulturträger vermehrt Angebote für diese Zielgruppe machen.

Migranten sind unsere Nachbarn!

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und ein mittel- bis langfristiger interaktiver Prozess und bedeutet für uns in erster Linie die gleichberechtigte Teilhabe aller am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben. Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit sind Voraussetzungen für eine gerechte Teilhabe. Ein besonderer Schwerpunkt unserer politischen Arbeit wird es sein, die Teilhabe in Deutschland mitzugestalten. Wir setzen uns für die Bewahrung des sozialen Friedens in unserer Gesellschaft durch Abbau von Vorurteilen ein. Die Förderung des Dialogs ist für uns eine Herzensangelegenheit. Jede Art von Diskriminierung, Ungerechtigkeit, Extremismus, Fanatismus, Terrorismus, sowie Rassismus, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus lehnen wir entschieden ab.

Die Eingliederung Mitbürger mit Einwanderungshintergrund und deren Kinder in das deutsche System ist unabdingbare Voraussetzung für ein gutes Miteinander. Die Beibehaltung der kulturellen Identität ist Voraussetzung für das Entstehen starker Partner, die mit ihrem Beitrag dem Wohle aller dienen können. Der Prozess setzt gegenseitige Rücksichtnahme und gegenseitigen Respekt voraus. Die kurzfristigen Forderungen nach uneingeschränkter Anpassung bei Aufgabe eigener Werte und Identitäten ist für BIG nicht akzeptabel. Die Partei ist der Auffassung, dass nur kenntnisreicher und respektvoller Dialog das Mittel ist, hier die Lösung zu finden. Die Partei setzt sich dafür ein, dass zur Wahrung der kulturellen Identität aller Minderheiten auch Unterricht hierüber in die Lehrpläne gehört.

Die Bürger unseres Landes können nur ein gemeinsames Selbstbewusstsein und eine adäquate Einschätzung ihres wahren hohen Wertes als Gemeinschaft und als Einzelner erhalten, wenn alle Bürger viel mehr übereinander wissen. Hier liegt eine Aufgabe der Schulen.

Eine positive Änderung der Einstellung jedes Einzelnen und der Gesamtheit zum Thema Vielfalt muss gefördert werden. Es ist erklärtes Ziel des politischen Wirkens der BIG, durch die Teilnahme an politischen Prozessen auf allen Ebenen auf die Normalität von Bürgern mit Migrationshintergrund hinzuweisen.

Integration bedeutet für uns weder Assimilierung noch Separierung! Sie bedeutet für uns:

- **Sprachliche Integration:** Eine gute Sprachkompetenz ist der Schlüssel für eine qualifizierte und erfolgreiche Schul- und Berufslaufbahn. Daher ist es sehr wichtig, die deutsche Sprache bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund frühzeitig intensiv zu fördern. Diese Förderung sollte schon in Kindergärten beginnen. Dabei sollte die Förderung der Herkunftssprache nicht vernachlässigt werden, denn der sichere Umgang mit der Herkunftssprache erleichtert den Erwerb der deutschen Sprache wie auch weiterer Fremdsprachen. Die Mehrsprachigkeit bei Migranten sehen wir in Zeiten der Europäisierung und Globalisierung als eine wichtige Chance. Die Unterstützung zweisprachiger Förderansätze ist auch deswegen sinnvoll, weil sie die Familiensprache und damit die mehrsprachige Entwicklung von Kindern stärkt und die Eltern in die gemeinsame Erziehungsverantwortung einbezieht.

- **Teilhabe durch Bildung:** Projekte zur Förderung der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildung von Migranten müssen konsequent umgesetzt werden.
- **Berufliche Teilhabe:** Auch hier gilt es Chancengerechtigkeit und Gleichberechtigung zu gewährleisten. Adäquate Ausbildungs- und Berufsberatung für Jugendliche und Erwachsene mit Zuwanderungsgeschichte sind von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz zu bewältigen. Die lokalen Verwaltungen sind aufgefordert, zielgerichtete Maßnahmen für Aus- und Weiterbildung für diese Zielgruppen zu initiieren, um ihnen positive Zukunftsperspektiven zu ermöglichen. Die Wirtschaftsförderungen und die IHK's sind aufgefordert, Existenzgründer gezielt zu beraten und zu betreuen. Darüber hinaus darf kein Bürger in Deutschland wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden.
- **Soziale Teilhabe:** Die Partizipation an gesellschaftlichen Aktivitäten und Aufgaben ist eine wichtige Bedingung um sich heimisch fühlen zu können.
- **Mentale Teilhabe:** Kulturelle Unterschiede sind eine Bereicherung für unsere Gesellschaft. Nachbarschaftlichkeit und das „WIR-Gefühl“ statt „Wir und Ihr“ sowie der Dialog auf Augenhöhe muss auf allen Ebenen unserer Gesellschaft gestärkt werden. „Vielfalt statt Einfalt und trotzdem eine Einheit“ ist unser Motto!
- **Politische Teilhabe:** Politische Prozesse müssen für alle Bürger transparenter werden. Die zunehmende Politikverdrossenheit und die Wahlmüdigkeit müssen zu neuen Ansätzen führen.

Mit brennender Sorge stellen wir als BIG Partei die Zunahme einer Politik der Ausgrenzung fest. Die künstliche Schaffung von Feindbildern, von Konflikten und von scheinbaren Widersprüchen wird planvoll genutzt, um Politik mittels Schuldzuweisung zu führen. Der einzige Weg aus der sich so abzeichnenden, in Deutschland aufgrund der geschichtlichen Vorgaben sehr bewussten Gefahr, ist die offene, differenzierte, adäquate Auseinandersetzung mit den bestehenden Sachproblemen. Diese müssen hier und jetzt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gelöst werden.

BIG versteht sich als Brückenbauer zwischen verschiedenen Gesellschaftsgruppen und setzt sich für respektvollen Dialog auf Augenhöhe ein. Die Zulassung von doppelter Staatsbürgerschaft und kommunales Wahlrecht für Ausländer sind Grundforderungen der BIG.

- **Sicherheit ist wichtig - Frieden auch! Ordnung muss sein - Fairness auch!:** Die Bewahrung des sozialen Friedens und die Beachtung der Gesetze sind Voraussetzungen für ein harmonisches Miteinander.

Ohne eine funktionierende staatliche Ordnung ist ein geordnetes Zusammenleben undenkbar. Gewalt ist in keiner Ebene der Auseinandersetzung ein akzeptables Mittel. BIG sieht die Notwendigkeit strenger Gesetze zur Stärkung der inneren Sicherheit und fordert deren vorurteilsfreie konsequente Umsetzung gegenüber jeder Richtung.

BIG sieht eine Verantwortung jedes einzelnen Bürgers, seinen Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten.

- **Interkulturelle Öffnung der Verwaltung:** Die öffentlichen Einrichtungen sind gut damit beraten, Menschen mit Migrationshintergrund einzustellen und ihren Mitarbeitern Fortbildungsprogramme für den Erwerb interkultureller Kompetenzen anzubieten.
- **Lieber Hinsehen als Wegsehen:** Diskriminierungen, ganz gleich welcher Art, dürfen in unserem Land nicht hingenommen werden. Wir fordern bundesweit die dringende Einrichtung von Antidiskriminierungsbüros als Anlaufstellen für Betroffene.

- **Flüchtlingen in Deutschland würdige Lebensbedingungen bieten:** Gesundheitsschutz, Kinderbetreuungsplätze sowie der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt müssen für ein wirtschaftsstarkes und soziales Land wie Deutschland selbstverständlich sein.

Dialog stärkt den Frieden!

- **Deutsche sind weltoffen, fair und freundlich:** Dies soll auch so bleiben. Umso mehr ist es von Bedeutung, den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern. Ohne einen aufrichtigen Dialog ist der soziale Frieden zerbrechlich. Die beste Sicherheitsvorkehrung bringt nichts, wenn der Staat nicht in allen Bereichen des Lebens Gerechtigkeit gewährleistet, sie nicht entschieden schützt und stärkt. „Gleiche Rechte für Alle und Dialog auf Augenhöhe“ sollte das Motto einer gerechtigkeits- und friedensorientierten Verwaltung sein. Fairness und freundlicher Umgang unter den Bürgern unseres Landes, muss sowohl von privaten als auch von öffentlich-rechtlichen Organisationen unterstützt und mit entsprechenden Projekten gefördert werden.
- **Zum Dialog gehört auch der Dialog der Religionen:** In Deutschland sind eine Vielzahl von Religions- und Glaubensgemeinschaften zu Hause. Um ein besseres, gegenseitiges Verständnis unter den Bürgern Deutschlands zu fördern, ist der interreligiöse Dialog unverzichtbar. Dieser Dialog sollte das Vorhandensein gemeinsamer, universaler Werte und Rechte voraussetzen, die wechselseitig anerkannt werden. Dialog bedeutet zu informieren, aufzuklären, zu sensibilisieren und sich kritisch mit dem „Fremden“, aber auch dem „Eigenen“ auseinander zu setzen. Dabei muss das Ziel sein, Vorurteile zu überwinden, Ausgrenzung zu verhindern und Integration zu unterstützen.
- **Bitte keine falsche Toleranz:** „Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein: sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen“ so Goethe. Diesem Grundsatz schließen wir uns vollkommen an. Denn nichts ist kränkender als geduldet zu werden. Deutschland ist Heimat für alle Menschen, die in Deutschland leben. Unser Grundgesetz verlangt, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Die Andersartigkeit von Mitbürgern kann als kulturelle Bereicherung aufgefasst werden und sollte nicht zur Ausgrenzung führen.

IV. Umwelt, Energiepolitik und Wirtschaft

Unsere Umwelt ist wertvoll und schützenswert!

Fossile Brennstoffe sind endlich. Die Erde ist nur imstande, eine gewisse, ebenfalls endliche Menge an Belastungen zu verkraften. Daraus resultiert die Verpflichtung zum verantwortungsvollen Umgang mit vorhandenen Ressourcen.

BIG fordert den breiten Einsatz regenerativer Energien zur Sicherung eines lebenswerten Umfeldes für nachfolgende Generationen.

Der Respekt und die Verpflichtung zur Rücksicht auf Andere, der verantwortliche Umgang mit den vorhandenen Mitteln, mit dem dem Menschen Anvertrauten, ist jedem Mitglied von BIG ein ernstes und grundlegendes Anliegen.

- **Eine saubere Umwelt bestimmt unsere Lebensqualität:** Diesbezüglich sollte das Umweltministerium ein ökologisch, ökonomisch und ganzheitlich optimiertes Gesamtkonzept erstellen. Dazu gehören sowohl die Förderung von Energieeinsparung und der Einsatz erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Solarthermie und Biogas im privaten und öffentlichen Sektor als auch Förderprogramme zur energetischen Sanierung von privaten und öffentlichen Gebäuden in Deutschland.

- **Ökostrom fördern:** Alle öffentlichen Gebäude sollten mit Naturstrom versorgt werden.
- **Bio-Produkte aus der Region helfen dem Klimaschutz:** Verbraucher sollten durch diverse Aktionen über Klimaschutz und Energiesparmaßnahmen besser informiert werden. Eine Aufrufaktion wäre z.B. biologisch erzeugte Lebensmittel aus unserer Region zu kaufen, da lange Transportwege überflüssige Emissionen verursachen.

Deutschland muss wirtschaftlich stark bleiben!

Deutschland steht – wie der Rest der Welt – vor einer wirtschaftlichen Herausforderung. BIG geht davon aus, dass durch die Stärkung des technischen und wissenschaftlichen Potentials in Deutschland die Vorreiterstellung in vielen Bereichen ausgebaut werden kann. Zentrales Thema ist auch hier, dass die Chancen, die mit der Vielschichtigkeit unserer Gesellschaft einhergehen, genutzt werden.

Die schrankenlose Selbstbedienungsmentalität und die unverantwortliche Risikobereitschaft der auf dem Finanzmarkt tätigen Konzerne bedürfen dringend einer wirtschaftsethischen Regelung. BIG ist offen für alternative Ansätze gegenüber dem zinsbelasteten Wirtschaftssystem innerhalb der freien Marktwirtschaft.

- **Standortmarketing optimieren:** Um Deutschlands Internationalität ausbauen und gut vermarkten zu können, ist ein konzeptionell effizientes Standortmarketing notwendig. Die Wirtschaftsförderungen sind hierbei gefordert, mit diversen Wissenschaftseinrichtungen und anderen Wirtschaftsförderungen in entsprechenden Regionen zu kooperieren. Denn heutzutage sind Kommunen nur konkurrenzfähig, wenn sie strukturell in Wirtschaftsregionen mit optimalen Voraussetzungen eingebettet sind.
- **Die Wirtschaft muss mehr Verantwortung übernehmen:** Deutsche Unternehmen müssen gemeinsam mit den entsprechenden Bundesbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und der IHK's nachhaltige Programme zur Beseitigung der Erwerbslosigkeit entwickeln. Betroffen sind meist Jugendliche mit schlechten Schulabschlüssen oder ohne Schulabschlüsse, Arbeitslose mit Migrationshintergrund sowie Langzeitarbeitslose. Ziel der Politik muss aber auch sein, bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

V. Frieden und Gerechtigkeit sind kein Luxus sondern ein Muss!

Frieden und Gerechtigkeit sind nicht teilbar!

Auf diese haben Jedermann/Jede Frau immer und überall gleichermaßen Anspruch.

Die schönste Frucht der Gerechtigkeit ist Frieden: Durch eine Neuentwicklung von sozialer Marktwirtschaft kann Phänomenen wie Armut, Hunger, Krankheiten sowie schlechten Bildungschancen und sozialen Ungerechtigkeiten wirksam vorgebeugt werden. Diese später zu bekämpfen ist schwieriger, teurer und belastet den sozialen Frieden wesentlich mehr als wirkungsvolle präventive Maßnahmen. Ein würdiges Leben in Gesundheit und Frieden muss Vorrang haben vor den Wirtschaftsinteressen multinationaler Konzerne. Wirtschaft und Politik sind für die Menschen da, nicht umgekehrt. Eine verantwortungsbewusste Gesellschaft sollte dafür Sorge tragen, dass einer totalen Vermarktung von Mensch und Natur und der damit verbundenen immer größeren Schere zwischen Arm und Reich Einhalt geboten wird. Wir fordern, dass öffentlich finanzierte Konjunkturprogramme soziale Schwerpunkte setzen müssen, zum Beispiel im Bildungsbereich.

- **Frieden praktizieren:** Damit der Friede gelingt, fordern wir eine Kultur der Fairness, der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung sowie einen verantwortungsvollen und würdevollen Umgang miteinander: aufrichtig und differenziert, nicht polemisch, sondern konstruktiv. Die Devise kann nur lauten: nicht spalten, sondern vereinen, nicht verurteilen, sondern VERSTEHEN! Daher **think BIG - Veränderungen beginnen Im Kopf!**